

Besondere Einkaufsbedingungen für den Kauf von Standardsoftware – Stand 02.01.2026

1 Geltungsbereich, Parteien und Gegenstand des Vertrages, Rangfolge

- 1.1 Diese Besonderen Einkaufsbedingungen („B-AEB Standardsoftware“) gelten für sämtliche Verträge über den Kauf von Standardsoftware (nachfolgend „Vertragsleistungen“) der beauftragenden Gesellschaft der SVO-Gruppe („SVO“) gegenüber den Auftragnehmern.
- 1.2 „SVO“ im Sinne dieses Vertrages können die SVO-Gruppe, Sprengerstraße 2, 29223 Celle und die in der Liste unter <https://www.svo.de/unternehmen-svo/organisationsstruktur> (mit der SVO-Gruppe verbundene Gesellschaften) aufgeführten Unternehmen der SVO-Gruppe sein (für diese Gesellschaften hier „SVO-Gruppe“). Sofern ein Unternehmen neu zur SVO-Gruppe hinzukommt, gilt dieses unmittelbar mit Eintritt in die SVO-Gruppe. Sofern ein Unternehmen aus der SVO-Gruppe ausscheidet, so gilt dieses Unternehmen für einen Übergangszeitraum von 24 Monaten nach Austritt aus der SVO-Gruppe weiterhin als SVO-Gruppe zugehörig im Sinne dieses Vertrages.
- 1.3 Der „Vertrag“ besteht aus der korrespondierenden Bestellung, diesen B-AEB Standardsoftware, den Anlagen „Datenschutz“ und „Anforderungen der Informationssicherheit & Technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz“ sowie den die Vertragsleistungen konkretisierenden Anlagen. Die einzelnen Bestandteile des Vertrages gelten ergänzend oder im Falle von Abweichungen oder Widersprüchen in folgender absteigender Rangfolge:
 - die Bestimmungen des Vertrages und/oder der Bestellung mit den ggf. vereinbarten Datenschutz-Anlagen inklusive Anforderungen der Informationssicherheit & Technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz
 - die in dem Vertrag oder der Bestellung aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen
 - diesen B-AEB Standardsoftware
- 1.4 Diese B-AEB Standardsoftware der SVO gelten ausschließlich. Etwaigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit ausdrücklich widersprochen; sie verpflichten die SVO auch dann nicht, wenn die SVO ihrer Geltung nicht noch einmal bei Vertragsschluss widerspricht. Die vorliegenden B-AEB Standardsoftware gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien mit Bezug zu dem in Ziffer 1.1 genannten Vertragsgegenstand, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die B-AEB Standardsoftware bedarf (auch bei Akzeptanz entgegenstehender AGB, z. B. im Rahmen einer Installation).
- 1.5 Diese B-AEB Standardsoftware gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2 Bestellungen und sonstige Vertragsänderungen

- 2.1 Bestellungen und sonstige Änderungen des Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich oder in Textform erfolgen. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.
- 2.2 Änderungen und/oder Erweiterungen des Liefer- und Leistungsumfanges, die sich im Rahmen der Vertragserfüllung anhand der für den Auftragnehmer verfügbaren Informationen als erforderlich erweisen, wird der Auftragnehmer gegenüber der SVO unverzüglich in Textform anzeigen. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung der SVO schriftlich oder in Textform.
- 2.3 Weitere Bestellungen im Zusammenhang mit Vertragsleistungen bilden jeweils eine Einheit mit im Übrigen vereinbarten Vertragsleistungen. Rechte der SVO zur Kündigung und/oder zum Rücktritt wegen Pflichtverletzungen des Auftragnehmers begründen das Recht der SVO, die Leistungsbeziehungen ganz oder teilweise zu beenden, soweit die Verwendung von Vertragsleistungen nach dem jeweiligen technischen/kommerziellen Zusammenhang mit den unmittelbar von der Pflichtverletzung betroffenen Vertragsleistungen belastet wird.

3 Dokumentation, Beschaffenheit der Leistungen, Personal

- 3.1 Der Auftragnehmer liefert eine vollständige und klar verständliche Dokumentation der Standardsoftware. Die Dokumentation der Standardsoftware ist in Deutsch oder Englisch sowie in ausgedruckter oder ausdrückbarer Form zu liefern. Die Dokumentation kann von der SVO nach Bedarf vervielfältigt, genutzt und bearbeitet werden.
- 3.2 Die Standardsoftware wurde vor der Auslieferung an die SVO mit einem aktuellen Virensuchprogramm überprüft. Der Auftragnehmer erklärt, dass die Überprüfung der Standardsoftware keine Hinweise auf Viren, Würmer, Spionagesoftware, Trojaner oder Ähnliches ergeben hat.
- 3.3 Der Auftragnehmer macht die SVO unverzüglich darauf aufmerksam, wenn aus den definierten Spezifikationen oder vorgegebenen Standards, aus den eingesetzten Software-Tools oder deren Zusammenwirken Risiken oder zusätzliche Aufwendungen entstehen können oder solche Risiken oder zusätzliche Aufwendungen veröffentlicht oder dem Auftragnehmer sonst bekannt werden. Der Auftragnehmer weist auf mögliche Lösungsansätze hin.
- 3.4 Der Auftragnehmer erbringt die Vertragsleistungen nach dem bei Vertragsabschluss aktuellen Stand der Technik und durch Personal, das für die Erbringung der Vertragsleistungen qualifiziert ist. Der Auftragnehmer wird der SVO auf relevante Veränderungen des Standes der Technik hinweisen, wenn dieser Einfluss auf die Vertragsleistungen haben und erforderliche Änderungen implementieren.

- 3.5 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Vertragsleistungen für die sich aus dem Vertrag ergebenden Zwecke geeignet und im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen nutzbar sind.
- 3.6 Der Auftragnehmer hat beim Auftreten von Störungen in Vertragsleistungen darzulegen und zu beweisen, dass die Störungen nicht ganz oder teilweise durch Pflichtverletzungen des Auftragnehmers verursacht worden sind.
- 3.7 Soweit für die vereinbarungsgemäße Nutzung der Vertragsleistungen eine Zugriffssoftware des Auftragnehmers erforderlich ist, wird der Auftragnehmer der SVO diese Zugriffssoftware ebenfalls zur Verfügung stellen. Eine solche Zugriffssoftware gilt dann als Teil der Vertragsleistungen. Soweit für die vereinbarungsgemäße Nutzung der Vertragsleistungen ein bestimmter Internet-Browser oder eine Zugriffssoftware eines anderen Anbieters erforderlich ist, wird der Auftragnehmer die SVO hierüber vor Abschluss der Bestellung informieren sowie eine für die SVO verwendbare Version benennen.

4 Zusammenarbeit der Parteien, Integrität und Compliance, Arbeitssicherheit

- 4.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er bezogen auf die Vertragsleistungen über umfassende Expertise und Erfahrungen beim Einsatz der Vertragsleistungen für den Vertragszweck verfügt, auf welche sich die SVO verlassen darf. Eine gesellschaftsrechtliche Verbindung zwischen den Parteien wird nicht begründet.
- 4.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der SVO bei Vertragsschluss einen kompetenten Ansprechpartner zu benennen, der notwendige Auskünfte erteilen und Entscheidungen für den Auftragnehmer treffen kann. Anweisungen der SVO im Hinblick auf die Vertragsleistungen werden ausschließlich diesem Ansprechpartner gegenüber erteilt.
- 4.3 Für die SVO sind Integrität und Compliance von besonderer Bedeutung. Die SVO misst ferner sozialer Verantwortung im Rahmen unternehmerischer Aktivitäten eine hohe Bedeutung bei. Dies vorausgeschickt verpflichtet sich der Auftragnehmer, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren Handlungen zu ergreifen und die im Lieferantenkodex der SVO-Gruppe bei Abschluss der jeweiligen Bestellung festgehaltenen Standards einzuhalten. Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter und seine Subunternehmer, die er im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber der SVO einsetzt, auf die Einhaltung des Lieferantenkodexes verpflichten. Auf Verlangen weist der Auftragnehmer die Verpflichtung seiner Mitarbeiter und Subunternehmer gegenüber der SVO nach.
- 4.4 Der Auftragnehmer hat insbesondere die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln der bei Abschluss der jeweiligen Bestellung, sowie sonstige Bedingungen zu beachten, soweit diese den Auftragnehmern zusammen mit diesen B-AEB Cloud-Lösungen ausgehändigt bzw. zugänglich gemacht werden.
- 4.5 Sofern Leistungen in den Geschäftsräumen der SVO erbracht werden, gilt Folgendes: Die SVO erfasst Betriebs- und Dienstwegeunfälle eigener Mitarbeiter und für sie tätiger fremder Leistungserbringer. Die Erfassung dient der Verbesserung der Arbeitssicherheit. Wenn ein vom Auftragnehmer oder seinen Subunternehmern eingesetzter Leistungserbringer auf dem Weg zum bzw. vom Leistungsort (Dienstwegeunfall) oder am Leistungsort im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit (Betriebsunfall) einen Unfall erleidet, teilt der Auftragnehmer dies und die weiteren Einzelheiten der örtlichen Sicherheitsfachkraft der SVO schriftlich mit. Vorstehende Unfallmeldung gegenüber der SVO entbindet den Auftragnehmer nicht von bestehenden gesetzlichen Meldepflichten, wie insbesondere die Pflicht zur Meldung an die Berufsgenossenschaft.
- 4.6 Die Leistungserbringer verbleiben unabhängig davon, ob sie bei der SVO auf längere Zeit eingesetzt werden, organisatorisch beim Auftragnehmer oder dessen Subunternehmern. Ausschließlich der Auftragnehmer ist gegenüber seinen Leistungserbringern weisungsbefugt, er führt seine Leistungserbringer eigenständig. Die Leistungserbringer treten in kein Arbeitsverhältnis zu der SVO, auch nicht, soweit sie Leistungen in deren Räumen erbringen.
- 4.7 Sollte der Auftragnehmer sich in Bezug auf die vertragsgegenständlichen Leistungen vor Abschluss dieses Vertrages nachweislich an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligt haben und/oder vor oder nach Abschluss dieses Vertrages marktmissbräuchlich gegenüber der SVO handeln, so ist die SVO berechtigt, einen von sonstigen Haftungsregelungen unabhängigen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 15 Prozent des Auftragswertes zu verlangen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt wurde. Des Weiteren ist die SVO berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn sich der Auftragnehmer zu Lasten der SVO nachweislich an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat.
- 4.8 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vorschriften der EG-VO 881/2002 und EG-VO 2580/2001 (in der jeweils geltenden Fassung) und sonstige nationale und internationale Embargo- und Handelskontrollvorschriften zu beachten. Zum Zweck der Terrorismusbekämpfung gilt insbesondere das Verbot, bestimmten natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen direkt oder indirekt Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Geschäftspartner und Mitarbeiter daraufhin zu überprüfen, ob eine Namensidentität mit den in den als Anhängen zu diesen Verordnungen veröffentlichten Listen genannten natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen besteht. Im Falle einer Namensidentität ist von der Durchführung von Geschäften mit diesen Personen, Gruppen oder Organisationen abzusehen.

5 Leistungszeit

- 5.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche in diesem Vertrag definierten Termine einzuhalten. Er wird der SVO unverzüglich in Textform informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Termine nicht eingehalten werden können und im Einvernehmen mit der SVO einen neuen Termin benennen. Für die Geltendmachung der Ansprüche der Parteien gelten die initial vereinbarten Termine unabhängig von der Benennung neuer Termine fort.
- 5.2 Auf das Ausbleiben notwendiger, vertraglich vereinbarter Mitwirkungspflichten seitens der SVO kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn diese trotz Aufforderung in Textform nicht innerhalb einer von ihm gesetzten angemessenen Frist erbracht werden.

6 Erfüllungsort, Eigentums- und Gefahrübergang

- 6.1 Erfüllungsort der Vertragsleistungen ist die in der Bestellung angegebene Lieferanschrift. Dabei ist jeder Leistung ein Lieferschein bzw. ein prüffähiger Leistungsnachweis beizufügen. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers.
- 6.2 Die Lieferung der Standardsoftware gilt als erfüllt, wenn sie (nebst Dokumentation) am Erfüllungsort eingegangen bzw. der Download vollständig und mangelfrei erfolgt ist und die SVO einwandfreie Funktionstests abgeschlossen hat. Die Funktionstests werden der SVO binnen eines angemessenen Zeitraums im üblichen Geschäftsbetrieb nach Eingang bzw. nach mangelfreiem Download durchführen,
- 6.3 Das Eigentum an den Lieferungen geht mit Eintreffen der Lieferung auf dem Betriebsgelände bzw. sofern vertraglich vorgesehen mit dem vollständigen und mangelfreien Download auf die SVO über, soweit die SVO nicht bereits vorher kraft Gesetz oder durch gesonderte Vereinbarung Eigentum an der Lieferung oder einzelnen Teilen erworben hat. Bis zur Erklärung, dass der Funktionstest erfolgreich abgeschlossen wurde, verbleiben die Verkehrssicherungspflicht und die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. der zufälligen Verschlechterung beim Auftragnehmer. Wenn keine solche Erklärung vereinbart ist, geht die Gefahr auf die SVO über, nachdem die Lieferungen/Leistungen der SVO am Erfüllungsort vertragsgemäß übergeben worden sind (inklusive etwaig erforderlicher Lizenzschlüssel/Token).

7 Mängelrüge

Bei der Lieferung von Waren, die die SVO gemäß § 377 HGB untersuchen muss, beträgt die Frist zur Untersuchung und Rüge eines offenen Mangels der Ware 30 Kalendertage ab Entgegennahme der Lieferung. Die Rügefrist bei versteckten Mängeln beträgt 14 Kalendertage ab Entdeckung des Mangels.

8 Dokumentation

Soweit der Auftragnehmer nach den Vertragsbestimmungen an die SVO, Dokumente zu übergeben hat, sind diese in deutscher Sprache, sofern nicht abweichend vereinbart, und mit marktüblichen Versionen von MS-Word, MS-Excel und MS-Project zu erstellen und in diesen Formaten und in elektronischer Form (einfache Ausfertigung) an die SVO zu übergeben.

9 Gewährleistung, Verjährung

- 9.1 Soweit in diesen AGB nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregelungen. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Auftragnehmer aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung der SVO wegen unberechtigter Mangelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet die SVO jedoch nur, wenn die SVO erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag. Vereinbarungen im Rahmen ergänzender Service Level Agreements („SLA“) gelten zusätzlich zu Gunsten der SVO und lassen sonstige Rechte unberührt.
- 9.2 Die gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche der SVO innerhalb einer Lieferkette (Rückgriff des Unternehmers gemäß §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen der SVO neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Die SVO ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Nachlieferung) vom Auftragnehmer zu verlangen, welche die SVO-Gruppe einem Abnehmer im Einzelfall schuldet; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen der SVO-Gruppe - das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 9.3 Bevor die SVO einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennt oder erfüllt, ist die SVO berechtigt, den Auftragnehmer zu benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme zu bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von der SVO tatsächlich gewährte Mängelanspruch als dem Abnehmer seitens der SVO geschuldet; dem Auftragnehmer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 9.4 Die Ansprüche der SVO-Gruppe aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch die SVO, einen seiner Abnehmer oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.
- 9.5 Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre ab vollständiger Lieferung bzw. ab vollständiger und mangelfreier Bereitstellung der Standardsoftware, sofern gesetzlich keine längere Verjährungsfrist Anwendung findet. Ist eine Abnahme geschuldet, beginnt die Frist nicht vor erfolgreicher Abnahme zu laufen.

10 Nutzungsrechte

- 10.1 Der Auftragnehmer räumt hiermit der SVO das nicht-ausschließliche, räumlich und zeitlich unbeschränkte, unwiderrufliche, übertragbare, unterlizenzierbare Recht ein, die Vertragsleistungen zu den Zwecken dieses Vertrages durch die Nutzer zur gleichen Zeit zu nutzen bzw. nutzen zu lassen (nachfolgend „Nutzungsrecht“ genannt).
- 10.2 Das Nutzungsrecht gilt für eine unbegrenzte Anzahl von Nutzern, soweit eine Nutzeranzahl nicht abweichend in der Bestellung vereinbart ist.
- 10.3 Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Weitergabe (insb. Unterlizenzierung und Untervermietung) innerhalb der SVO-Gruppe.
- 10.4 Das Nutzungsrecht umfasst ferner das Recht, die Standardsoftware der SVO-Gruppe im Rahmen von Application Service Providing (oder damit vergleichbarer Nutzungsformen) und/oder über ein Softwareverteilungsprogramm zur Automatisierung von Installations- und Deinstallationsvorgängen zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Bereitstellung über vorgenanntes Softwareverteilungsprogramm darf unabhängig vom jeweiligen Nutzer ein Lizenzkey für alle Installationen genutzt werden.
- 10.5 Die Gewährung des Nutzungsrechtes beinhaltet auch frühere Releasestände der Standardsoftware.

- 10.6 Die SVO ist berechtigt, von der Standardsoftware Kopien zu Sicherungszwecken herzustellen. Die einer ordnungsgemäßen Datensicherung dienenden Vervielfältigungen der Standardsoftware sind Teil des bestimmungsgemäßen Gebrauchs.
- 10.7 Ist die SVO zur Übertragung der Nutzungsrechte berechtigt, so darf eine Kopie zu Prüf- und Archivierungszwecken behalten werden.
- 10.8 Der Auftragnehmer sichert zu, dass in der Standardsoftware keine Kopier- und Nutzungssperren enthalten sind.
- 10.9 Sämtliche Nutzung durch die SVO-Gruppe hat stets im Rahmen des vertraglich vereinbarten Nutzungsvolumens zu erfolgen.
- 10.10 Die SVO erhält oder behält an allen Daten, die der SVO zugänglich gemacht wurden oder die für die SVO bzw. auf Anweisung der SVO erzeugt oder verarbeitet wurden, das ausschließliche und zeitlich unbeschränkte Recht, diese in allen Nutzungs- und Verwertungsformen zu verwenden, soweit gesetzlich oder durch diese B-AEB Standardsoftware (insbesondere durch anwendbare Datenschutzbestimmungen) nicht ausdrücklich etwas anderes vorgeschrieben ist.

11 Schutzrechtsverletzung

- 11.1 Der Auftragnehmer garantiert, dass durch die vertragsgemäße Nutzung der Vertragsleistungen Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Auftragnehmer wird die SVO-Gruppe und alle Leistungsempfänger von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freistellen und im Übrigen (insbesondere durch den Ersatz angemessener Rechtsanwaltskosten) schadlos halten.
- 11.2 Werden durch die vereinbarten Lieferungen und/oder Vertragsleistungen bzw. durch deren Nutzung Rechte Dritter verletzt, so wird der Auftragnehmer entweder der SVO das Recht zur unbelasteten Nutzung auf eigene Kosten verschaffen oder die betroffenen Lieferungen und/oder Vertragsleistungen auf eigene Kosten unverzüglich so abändern, dass die betroffenen Lieferungen und/oder Vertragsleistungen schutzfrei gestellt werden, dennoch aber die in diesem Vertrag definierten Anforderungen erfüllen. Weitergehende Ansprüche und Rechte der SVO bleiben hiervon unberührt.
- 11.3 Die SVO wird den Auftragnehmer unverzüglich über Ansprüche von Dritten, die diese aufgrund der vertragsgemäßen Nutzung der Software gegen die SVO geltend machen, informieren und den Auftragnehmer angemessen gegen der SVO entstehenden Kosten unterstützen, um die Ansprüche zu verteidigen.

12 Mitwirkungspflichten der SVO-Gruppe

Mitwirkungspflichten der SVO bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform. Gleiches gilt, wenn der Auftragnehmer nach Vertragsschluss feststellt, dass weitere Mitwirkungspflichten notwendig werden. Unabhängig von ihrer Bezeichnung sind Mitwirkungen von der SVO als Obliegenheiten vereinbart.

13 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 13.1 Die von der SVO an den Auftragnehmer für die Erbringung der Vertragsleistungen zu zahlende Vergütung sowie Einzelheiten zu den Zahlungsbedingungen sind in der korrespondierenden Bestellung festgelegt. Die in der korrespondierenden Bestellung festgelegte Vergütung deckt sämtliche vom Auftragnehmer zu erbringenden Vertragsleistungen, insbesondere die Einräumung aller in diesem Vertrag vereinbarten Nutzungsrechte, ab.
- 13.2 Nebenkosten wie Spesen und Sachaufwendungen werden – abzüglich der abzugsfähigen Vorsteuern – nur dann erstattet, wenn dies ausdrücklich in der korrespondierenden Bestellung vereinbart worden ist und die Originalbelege vorgelegt werden.
- 13.3 Zahlungen von der SVO gelten nicht als Anerkenntnis, Billigung einer Leistung oder Verzicht auf Mängelrügen.
- 13.4 Die SVO behält von der vereinbarten Vergütung die ggf. anfallenden Quellensteuern (insbesondere Abzugsteuer bei beschränkter Steuerpflicht des Auftragnehmers nach § 50a EStG aufgrund seiner Ansässigkeit im Ausland) einschließlich eines darauf entfallenden Solidaritätszuschlags ein und führt diese für Rechnung des Auftragnehmers an die zuständige Finanzbehörde ab (in den Fällen des § 50a EStG das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)). Dabei unterliegen dem Quellensteuereinbehalt gemäß § 50a EStG insbesondere Vergütungen für die Nutzung von Rechten im Sinne von Urheberrechten.
- 13.5 Sofern ein Verzicht auf einen Quellensteuereinbehalt gemäß § 50a EStG oder eine Steuerreduktion rechtlich möglich ist, wird der Auftragnehmer eine Freistellungsbescheinigung beantragen und diese vor Zahlung der Vergütung der SVO vorlegen. Nur bei rechtzeitiger Vorlage einer gültigen Freistellungsbescheinigung wird der SVO vom Quellensteuereinbehalt absehen. Wird die Freistellungsbescheinigung aufgehoben, hat der Auftragnehmer dies unverzüglich der SVO mitzuteilen.
- 13.6 Sollte die volle Vergütung an den Auftragnehmer gezahlt worden sein, obwohl die zuvor bezeichneten Abzugssteuern an die Steuerbehörde für Rechnung des Auftragnehmers zu zahlen waren, wird der Auftragnehmer den gesetzlich geschuldeten Steuerbetrag einschließlich des Solidaritätszuschlags unverzüglich an die SVO erstatten, so dass die SVO die Abzugssteuern an die zuständige Finanzbehörde abführen kann.

14 Subunternehmer

- 14.1 Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der SVO darf der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise auf Subunternehmer übertragen oder die ihm übertragenen Leistungen an Subunternehmer weitergeben.
- 14.2 Stimmt die SVO dem Einsatz von Subunternehmern zu, bleibt der Auftragnehmer für die Erfüllung dieses Vertrags als Generalunternehmer verantwortlich.
- 14.3 Als Subunternehmer gelten vom Auftragnehmer zur Erbringung der Vertragsleistungen eingesetzte Dritte. Hierzu gehören auch alle mit dem Auftragnehmer verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.
- 14.4 Der Auftragnehmer darf seine Subunternehmer nicht daran hindern, mit der SVO, Verträge über andere Leistungen abzuschließen.
- 14.5 Setzt der Auftragnehmer Subunternehmer ohne Zustimmung der SVO ein, hat die SVO das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.

15 Versicherungen

Der Auftragnehmer versichert, eine Haftpflichtversicherung mit branchenüblichen Konditionen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 1,5 Mio. pro Schadensfall zu haben, die auch Schäden aus Herstellung und Zurverfügungstellung von Software umfasst. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diesen Versicherungsschutz mindestens bis zum Ende sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag aufrechtzuerhalten. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist der SVO auf Verlangen nachzuweisen; geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit der SVO abzustimmen.

16 Ausscheidende Unternehmen

Im Falle des Ausscheidens eines Unternehmens aus der SVO-Gruppe ist die SVO berechtigt, diesem Unternehmen, dem Erwerber oder einem mit dem Erwerber verbundenen Unternehmen die Standardsoftware ganz oder teilweise dauerhaft ohne zusätzliche Zahlungen zu übertragen. Der Auftragnehmer erteilt schon jetzt sein Einverständnis hierzu und wird sich zudem in diesem Falle bemühen, dem ausscheidenden Unternehmen, dem Erwerber oder einem mit dem Erwerber verbundenen Unternehmen die Nutzungsrechte an der Standardsoftware dergestalt einzuräumen, dass das vorgenannte Unternehmen sie für seine Geschäftszwecke nutzen kann.

17 Betrieb der Software bei/durch Dritte(n)

Im Rahmen des Betriebes der Standardsoftware bei und/oder durch einen von der SVO beauftragten Dritten finden die Regelungen der Ziffer 10 Anwendung; der Klarstellung halber wird darauf hingewiesen, dass damit die Standardsoftware auch auf einer vom vorgenannten Dritten betriebenen Hardware installiert und/oder durch diesen Dritten für die Zwecke der SVO genutzt oder betrieben werden kann.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die SVO dazu berechtigt ist, alle Informationen über die Standardsoftware sowie das bestehende Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer (z. B. Laufzeit des Vertrags) an den Dritten offenzulegen, sofern der Dritte die Kenntnis der Informationen zu seiner Leistungserbringung benötigt und sich zuvor schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet hat.

18 Abtretung, Zurückbehaltungsrecht

- 18.1 Die SVO darf mit Zustimmung des Auftragnehmers die vertraglichen Rechte und Pflichten ganz oder teilweise an Dritte übertragen. Der Auftragnehmer wird dieser Übertragung dann zustimmen, wenn die Übertragung nicht zu einer wirtschaftlichen Schlechterstellung des Auftragnehmers führt und die Übertragung nicht an einen direkten Wettbewerber des Auftragnehmers erfolgt. Eine Zustimmung des Auftragnehmers ist nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Dritten entweder um eine SVO-Gruppe handelt oder um eine Gesellschaft handelt, welche die SVO oder eine SVO-Gruppe mit Vertragsleistungen versorgt, es sei denn, bei einer solchen Gesellschaft handelt es sich um einen direkten Wettbewerber des Auftragnehmers.
- 18.2 Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftragnehmers außerhalb des Anwendungsbereichs des § 354 a HGB sind ausgeschlossen. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung der SVO.
- 18.3 Aus Vertragsverhältnissen mit der SVO kann der Auftragnehmer in diesem Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen, sofern die Gegenforderung nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

19 Pflichten nach Beendigung

Der Auftragnehmer wird die ihm möglichen Handlungen vornehmen, um die ununterbrochen fortgesetzte Erbringung der Vertragsleistungen nach Beendigung ihrer Nutzung (z. B. durch Übertragung strukturierter Daten aus verkaufter Software in ein Nachfolgesystem) durch die SVO oder einen Dritten zu ermöglichen. Dies umfasst insbesondere die Pflicht, Erfahrungswerte, Fachwissen und Erkenntnisse im Zusammenhang mit der bisherigen Leistungserbringung der SVO oder dem Dritten zur Verfügung zu stellen und im Übrigen bei der Überleitung der Vertragsleistungen mitzuwirken. Im Gegenzug verpflichtet sich die SVO, dem Auftragnehmer dafür eine angemessene Vergütung nach den zuletzt zwischen den Parteien vereinbarten Regeln je nach Aufwand zu leisten. Ist keine Vergütung für die jeweils erforderlichen Leistungen vereinbart, gilt die angemessene Vergütung.

20 Geheimhaltung

- 20.1 Der Auftragnehmer wird alle Informationen, die ihm die SVO im Zusammenhang mit dem Vertrag zugänglich macht („Vertrauliche Informationen“), uneingeschränkt vertraulich behandeln und ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages verwenden.
- 20.2 Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung umfassen insbesondere:
 - Unterlagen und Informationen, die als „vertraulich“, „Geschäftsgeheimnis“ oder in vergleichbarer Weise gekennzeichnet sind;
 - Unterlagen und Informationen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Produkte, Herstellungsprozesse, Know-how, Erfindungen, geschäftliche Beziehungen, Geschäftsstrategien, Businesspläne, Finanzplanung, Personalangelegenheiten enthalten oder sich auf solche beziehen;
 - jegliche Unterlagen und Informationen, die nach der Art der Information oder den Umständen der Übermittlung als vertraulich anzusehen sind;
 - alle zur Erfüllung und im Zusammenhang mit dem Zweck der Vereinbarung ausgetauschten oder bekannt gewordenen Daten, unabhängig ob personenbezogen oder nicht, auch wenn soweit sie allein oder in ihrem Zusammenhang keinen gesetzlichen Schutz genießen; oder
 - das Bestehen dieser Vereinbarung und ihr Inhalt und die Tatsache, dass die Parteien den Zweck in Betracht ziehen. Zum Zwecke der Klarstellung: Sämtliche Informationen, Analysen, Zusammenstellungen, Notizen, Studien, Vermerke oder andere Dokumente, die aus den Vertraulichen Informationen abgeleitet wurden oder solche Vertraulichen Infor-

mationen enthalten oder wiedergeben, gelten gleichermaßen als Vertrauliche Informationen.

- 20.3 Keine Vertraulichen Informationen sind solche Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung:
- der Öffentlichkeit bekannt oder allgemein zugänglich waren oder dies zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht werden;
 - dem Auftragnehmer bereits vor der Offenlegung durch die andere Partei aus einer nicht-vertraulichen Quelle nachweislich bekannt waren;
 - dem Auftragnehmer ohne Nutzung oder Bezugnahme auf Vertrauliche Informationen der überlassenden Partei selbstständig gewonnen oder entwickelt wurden; oder
 - dem Auftragnehmer von einem berechtigten Dritten ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht übergeben oder zugänglich gemacht werden.
- 20.4 Soweit sich unter Vertraulichen Informationen personenbezogene Daten befinden, gelten die Regelungen der Ziffer 22 vorrangig.
- 20.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vertraulichen Informationen ausschließlich zu dem Zweck und in den Grenzen dieses Vertrages zu verwenden. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer:
- die Vertraulichen Informationen stets geheim zu behandeln und sie vor jedem unbefugten Zugriff und jeder unbefugten Nutzung zu schützen, diese nur in nach diesem Vertrag zulässigen Fällen Dritten zugänglich zu machen und die Vertraulichen Informationen ausschließlich für den nach diesem Vertrag bestehenden Zweck zu verwenden. Die Vertraulichen Informationen dürfen nur im Rahmen des nach dem jeweils anwendbaren Recht gesetzlich Zulässigen ausschließlich gegenüber solchen Vertretern offengelegt werden, die (a) auf die Kenntnis dieser Informationen für den Zweck dieses Vertrages angewiesen sind und dann auch nur in einem für den Zweck erforderlichen Umfang („Need-to-know-Prinzip“) und (b) bei denen es sich nicht um Wettbewerber der SVO handelt. Dem Auftragnehmer ist untersagt, die Vertraulichen Informationen, ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung der überlassenden Partei und außerhalb des Zweckes weder selbst noch durch Dritte zu publizieren, zum Schutzrecht anzumelden oder in Schutzrechtsanmeldungen zu offenbaren oder zu verwerten;
 - Die Vertraulichen Informationen sind durch unter Berücksichtigung des Stands der Technik geeignete und angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen, welche insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen der Informationssicherheit zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Vertraulichen Informationen umfassen („Geheimhaltungsmaßnahmen“) gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte zu sichern.
- 20.6 Die SVO kann dem Auftragnehmer durch gesonderte Anforderung aufgeben, konkrete Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichen Informationen zu ergreifen, sofern die SVO solche Maßnahmen selbst anwendet. Sollten die Maßnahmen in den betrieblichen Abläufen des Auftragnehmers mit angemessenem Aufwand nicht umsetzbar sein, ergreift der Auftragnehmer Maßnahmen, die den aufgegebenen Maßnahmen möglichst nahekommen und einen gleichwertigen Schutz darstellen.
- 20.7 Alle von der SVO übergebenen Informationen bleiben Eigentum der SVO. Gleiches gilt für Kopien, auch wenn sie vom Auftragnehmer angefertigt werden. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an den Informationen, Kopien oder Datenträgern besteht nicht.
- 20.8 Der Auftragnehmer unterrichtet die SVO unverzüglich bei allen Anzeichen für einen Verstoß gegen die vereinbarten Vertraulichkeitspflichten.
- 20.9 Die Pflichten aus dieser Ziffer 20 werden von der Beendigung des Vertrages nicht berührt.
- 20.10 Die SVO kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten gemäß diesem Abschnitt „Geheimhaltung“ innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt. Weitere Rechte bleiben unberührt.

21 Gleichbehandlung

- 21.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur uneingeschränkten Einhaltung der gesetzlichen Unbundling-Anforderungen i. S. d. §§ 6 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).
- 21.2 Im Rahmen der Leistungserbringung gelten die Vorgaben der Unbundlinganforderungen für Auftragnehmer, in vollständigem Umfang.
- 21.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Informationen aus dem Einflussbereich des Auftraggebers, von denen er im Rahmen der Durchführung seiner vertraglichen Leistungen Kenntnis erlangt, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nach § 6a EnWG zu behandeln. Der Auftragnehmer stellt sicher,
- dass die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen gewahrt wird und
 - Informationen über die Tätigkeiten des Auftraggebers, die wirtschaftliche Vorteile bringen können, nur in nichtdiskriminierender Weise und nicht ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers weitergegeben oder veröffentlicht werden.
- 21.4 Bei Einsatz von Unterauftragnehmern hat der Auftragnehmer die vorgenannten Verpflichtungen in vollem Umfang auch seinem jeweiligen Unterauftragnehmer aufzuerlegen.
- 21.5 Bei der Beauftragung von Unternehmen, die durch den Auftragnehmer namens und in Vollmacht des Auftraggebers beauftragt werden, hat der Auftragnehmer die vorgenannten Verpflichtungen in vollem Umfang auch diesen Auftragnehmern aufzuerlegen.
- 21.6 Der Auftragnehmer benennt einen Ansprechpartner für Gleichbehandlungsfragen nach dem EnWG, der die Einhaltung der Unbundlinganforderungen und der sich daraus ergebenden gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen überwacht.

22 Datenschutz, konzernweite Beschaffung

- 22.1 Die SVO verarbeitet die vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit diesem zwischen der SVO und dem Auftragnehmer bestehenden Vertragsverhältnis überlassenen personenbezogenen Daten von Mitarbeitern des Auftragnehmers und sonstigen Daten (zusammen „Daten“) zum Zwecke der Begründung, Durchführung und Beendigung des

Vertragsverhältnisses im Rahmen des geltenden Datenschutzrechts in seiner jeweils gültigen Fassung. Sofern und soweit für Zwecke der Beschaffung erforderlich, übermittelt die SVO im Rahmen einer zentralen Stammdatenhaltung die Daten der SVO-Gruppe. Eine Übermittlung der Daten an sonstige Dritte erfolgt nicht. Ausführliche Informationen zur Verarbeitung sind in der jeweils aktuellen Fassung, abrufbaren Datenschutzinformationen für Lieferanten und Dienstleister unter (<https://www.svo-netz.de/installateure/einkaufsbedingungen>) sowie in den ggf. ergänzend vorliegenden Datenschutzinformationen zu etwaigen Einzelbeauftragungen nachzulesen.

- 22.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter, die in die Durchführung der Vertragsbeziehung eingebunden werden, gemäß den AGB & Dokumente – SVO Einkauf abrufbaren „Datenschutzinformationen für Lieferanten und Dienstleister“ unter (<https://www.svo-netz.de/installateure/einkaufsbedingungen>) darüber zu informieren, dass und in welchem Umfang die SVO-Gruppe Daten der Mitarbeiter des Auftragnehmers verarbeitet.
- 22.3 Sofern und soweit der Auftragnehmer in Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber der SVO personenbezogene Daten verarbeitet, die ihm entweder
- zum Zwecke der Verarbeitung im Auftrag der SVO (Auftragsverarbeitung),
 - zur eigenverantwortlichen Verarbeitung oder
 - aufgrund einer gemeinsamen Verantwortlichkeit zwischen dem Auftragnehmer und der SVO von der SVO offengelegt bzw. überlassen wurden, gelten die Bestimmungen der Datenschutz-Anlagen zu der Bestellung sowie der dazugehörigen Anhänge.
- 22.4 Für Consulting-Dienstleistungen in eigener Verantwortung des Auftragnehmers gelten die Einkaufsbedingungen, „Anforderungen zur Informationssicherheit und zum Datenschutz“ abrufbar unter (<https://www.svo-netz.de/installateure/einkaufsbedingungen>).
- 22.5 Personenbezogene Daten, die von der SVO übergeben werden, dürfen vom Auftragnehmer nicht zum Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung genutzt oder übermittelt werden, es sei denn, die SVO erteilt hierzu ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung oder die vereinbarte Leistung sieht dies explizit vor.

23 Informationssicherheit

Um dem Schutz von Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Informationen und mit ihnen verbundenen Ressourcen und Methoden gerecht zu werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die in der Anlage „Anforderungen der Informationssicherheit & Technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz“ zu der Bestellung beschriebenen Anforderungen, Angaben und Verpflichtungen zur Informationssicherheit einzuhalten.

24 Auditrechte

- 24.1 Der Auftragnehmer räumt der SVO das Recht ein, jederzeit nach Ankündigung mit einem Vorlauf von mindestens 10 Werktagen (am Standort des Personals des Auftragnehmers, dessen Unterstützung die SVO für die Prüfung benötigt) zu üblichen Geschäftszeiten und ungehindert zu prüfen, ob
- die Datenverarbeitung entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen durchgeführt wird;
 - Regelungen dieses Vertrages sowie den Weisungen durch die SVO entsprochen wird;
 - das Design und der Betrieb der Vertragsleistungen den Anforderungen der IT Security entspricht;
 - das Design und der Betrieb der Vertragsleistungen den Anforderungen des dienstleistungsbezogenen internen Kontrollsystems entspricht.
- 24.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die SVO hierbei im erforderlichen Umfang zu unterstützen, insbesondere
- die notwendigen Informationen zeitgerecht zur Verfügung zu stellen,
 - die Prüfung durch die Bereitstellung fachkundiger und aussagefähiger Mitarbeiter zu unterstützen,
 - alle hierzu erforderlichen Handlungen vorzunehmen und
 - die notwendigen Zugangs-, Zutritts- und Zugriffsrechte zu gewähren.
- 24.3 Insbesondere ist die SVO berechtigt
- Audit Software und andere Reporting Tools für die Prüfung einzusetzen
 - Die vorgenannten Prüfungen auch unter Hinzuziehung Dritter durchzuführen (insbesondere solcher, die gegenüber der SVO zur Prüfung berechtigt sind, wie z.B. Auftraggeber der SVO, Wirtschaftsprüfer und Aufsichtsbehörden).
- 24.4 Auch die Dokumentation der Prüfergebnisse vor Beginn und während der Vertragsleistung wird vom Auftragnehmer geduldet und unterstützt.
- 24.5 Jede Partei trägt den aus den Prüfungen erwachsenden eigenen Aufwand selbst.
- 24.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der SVO die vorgenannten Prüfungen auch bei den gemäß Ziffer 14 eingesetzten Subunternehmern entsprechend zu ermöglichen.

25 Veröffentlichung, Werbung

Eine Bekanntgabe der mit der SVO-Gruppe bestehenden Geschäftsbeziehungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der SVO. Dies gilt auch für die Veröffentlichung von Daten, die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis mit der SVO stehen.

26 Gerichtsstand, Vertragssprache, Anwendbares Recht, Feiertage, Schriftform

- 26.1 Der Gerichtsstand ist Celle (Niedersachsen).
- 26.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.
- 26.3 Die Vertragssprache ist abhängig von der Sprache der jeweiligen Bestellung Deutsch oder Englisch. Entsprechend gelten auch Allgemeine Geschäftsbedingungen der SVO ausschließlich in der jeweiligen Vertragssprache. Sonstige Übersetzungen sind für die Auslegung unbeachtlich.
- 26.4 Wenn in diesem Vertrag auf Feiertage verwiesen wird, sind ausschließlich deutsche bundeseinheitliche Feiertage relevant.

- 26.5 Als Schriftform im Sinne des Vertrages ist neben der gesetzlich vorgesehenen eigenhändig unterzeichneten Urkunde auch ein elektronisch signiertes und elektronisch übermittelte Dokument zulässig, bei dem durch ein digitales Protokoll der Dokumenthistorie (Abschlusszertifikat) des Anbieters (z. B. Adobe Sign oder DocuSign) sichergestellt wird, dass der Unterzeichner identifizierbar und eine nachträgliche Veränderung der Daten erkennbar ist.